

*Kreisverwaltung Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung*

An
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
umdruck 19/2855

Per E-Mail

Von: Dagmar.Jegminat@kreis-ploen.de <Dagmar.Jegminat@kreis-ploen.de>

Gesendet: Freitag, 23. August 2019 15:10

An: Galka, Sebastian (Landtagsverwaltung SH) <Sebastian.Galka@landtag.ltsh.de>

Cc: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] WG: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksachen 19/1316 und 19/1331

Sehr geehrter Herr Dr. Galka, zu den Anträgen (Antrag der Abgeordneten des SSW vom 27.02.2019 - Drs. 19/1316 - sowie Alternativantrag der Fraktion der SPD zum Antrag der Abgeordneten des SSW vom 05.03.2019 - Drs. 19/1331) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Antrag der Abgeordneten des SSW vom 27.02.2019 (Drs. 19/1316)

Die Begriffe „*extremistisch*“ oder „*Extremismus*“ sind nicht legal definiert. Laut Wikipedia sind die Attribute „*extrem*“ und „*extremistisch*“ vom lateinischen Wort *extremus* abgeleitet, dem Superlativ von „außen“ (*exterus*), laut Stowasser übersetzbar als „*das Äußerste*“, „*das Entfernteste*“ oder „*das Ärgste*“. Der Begriff geht von der Vorstellung eines „politischen Spektrums“ aus, das aus einer normativen Mitte und „*Rändern*“ („*links außen*“ und „*rechts außen*“) besteht. Eine „*extreme*“ Position wird demgemäß als Rand im Verhältnis zur angenommenen Mitte, zugleich als Minderheit im Verhältnis zur derzeitigen Mehrheit und als Gegensatz zu deren politischer Orientierung und zur herrschenden politischen Ordnung betrachtet. Damit wird diese Ordnung und die Mehrheitshaltung dazu zugleich als „*normaler*“, gültiger und zu schützender Zustand akzeptiert und bewertet. Als „*extremistisch*“ werden also jene Teile eines politischen Spektrums gekennzeichnet, von denen eine aktive Gefährdung der Grundwerte der zur Zeit herrschenden politischen Ordnung angenommen wird.

Für die deutschen Verfassungsschutzbehörden hat der Begriff eine normative und abwertende Funktion. Er ist wie bereits erwähnt nicht legal definiert. Das deutsche Bundesamt für Verfassungsschutz definierte im Jahr 2000 Extremismus in Form einer *definitio ex negativo* als „*fundamentale Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaats*“. Darunter fielen alle Bestrebungen, die sich gegen den Kern des Grundgesetzes oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung insgesamt richten.

Solche *auf Tatsachen gestützte Bestrebungen* reichen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaffG bereits nach geltendem Recht aus, um *in der Regel* die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit abzuerkennen. Eine Entwaffnung ohne rechtfertigende tatsächliche Anhaltspunkte dürfte mit dem Rechtsstaatsprinzip kaum vereinbar sein.

2. Alternativantrag der Fraktion der SPD zum Antrag der Abgeordneten des SSW vom 05.03.2019 (Drs. 19/1331)

Der Verfassungsschutz obliegt in Schleswig-Holstein dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration. Es unterhält für diese Aufgabe eine besondere Abteilung (§ 2 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG -). Eine eigenständige Verfassungsschutzbehörde existiert im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht.

Zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 LVerfSchG, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ..., oder
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

darf die Verfassungsschutzbehörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 LVerfSchG personenbezogene Informationen an andere staatliche Behörde und die Polizei übermitteln (siehe auch Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages vom 16.05.2019, Seite 5 Nr. 2.2). Der Katalog der Bestrebungen und Tätigkeiten in § 5 Abs. 1 LVerfSchG entspricht inhaltlich den Unzuverlässigkeitskriterien in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und c WaffG.

Behörden der Polizei sind u. a. das Innenministerium und das Landeskriminalamt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Polizeiorganisationsgesetz).

Gemäß Ausführungserlass des damaligen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 01.12.2016 - IV LKA 3 - 34.28/19.20 - werden Anfragen von Kreisen, Städten, Gemeinden und sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung durch das LKA SG 311 beantwortet. Der Erlass betrifft explizit auch Anfragen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG.

Danach dürfte ein Informationsaustausch zwischen der Verfassungsschutzbehörde und den Polizeibehörden einerseits und dem LKA SG 311 und den Waffenbehörden andererseits bereits auf der Grundlage der §§ § 19 Abs. 2 LVerfSchG und 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG gewährleistet sein. Der Umstand, dass die Übermittlung von Informationen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 LVerfSchG

unterbleibt, wenn bspw. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern, ist m. E. nicht zu beanstanden.

Im Übrigen besteht auch in der Praxis das eigentliche Problem nicht im Informationsaustausch oder einer fehlenden Rechtsgrundlage zur Waffenentziehung, sondern eher darin, einer Person überhaupt „nachzuweisen“, dass derartige „auf Tatsachen gestützte Bestrebungen“ i. S. v. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaffG vorliegen.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage erscheint eine Gesetzesinitiative aus Schleswig-Holstein (eher) nicht notwendig.

Diese Stellungnahme ist heute gleichlautend an den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag gegangen.

Freundliche Grüße, Dagmar Jegminat

Kreisverwaltung Plön

Amt für Sicherheit und Ordnung

Leiterin Abteilung Allgemeines Ordnungsrecht,

Brand- und Katastrophenschutz

stv. Amtsleiterin

Tel.: +49-4522/743-220

Mobil: +49-160/93890100

Fax.: +49-4522/743-95-220

Email: dagmar.jegminat@kreis-ploen.de

www.kreis-ploen.de